

ANHANG III - MUSTER

(Fassung 4 - Juni 2009)

FÖD VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

Nummer der Tierärztekammer:

.....

VETERINÄRKONTROLLE DES TRANSPORTS, DER ZERLEGUNG UND DER LAGERUNG VON FLEISCH IN ERWARTUNG DES ERGEBNISSES DER BSE-TESTS

ABSCHNITT A - Genehmigung des Transports (1)

Ich, Unterzeichner, Dr., Experte der FASNK im Schlachthof von erlaube, dass in Erwartung der Ergebnisse der BSE-Tests das Fleisch des getesteten Schlachtkörpers/Nachbarschlachtkörpers (2) von dem folgenden Tier:

- Art: Kategorie:

- Nummer der SANITEL-Ohrmarken:

- Gewicht geschlachtet (kg) Identifizierungsnummer beim Wiegen

- FASNK-Referenzangabe des getesteten Schlachtkörpers/Nachbarschlachtkörpers (2):

dessen Eigentümer im Schlachthof (Name, Adresse) ist,

im nachstehenden zugelassenen Zerlegebetrieb entbeint, zerlegt und verpackt wird:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Stempel und Unterschrift des Experten im Schlachthof)

ABSCHNITT B – Bescheinigung der Zerlegung und Lagerung unter tierärztlicher Überwachung (3)

Ich, Unterzeichner, Dr., Kontrolltierarzt der FASNK im zugelassenen Zerlegebetrieb, bescheinige, dass das in dem obigen Abschnitt „A“ beschriebene Fleisch am (Datum)

..... unter meiner Aufsicht für die Lagerung unter tierärztlicher Überwachung in Erwartung des Ergebnisses der BSE-Tests entbeint, zerlegt und verpackt

wurde.

Die Verpackungen wurden mit Etiketten mit denselben Angaben wie denen, die auf dem entsprechenden Schlachtkörper im Schlachthof angebrachten

Etiketten standen, gekennzeichnet.

Die Verpackungen, deren Anzahl sich auf beläuft, mit einem Gesamtgewicht von kg, wurden von mir

mit der Nummer versiegelt und unter meiner Aufsicht am (Datum).....

in den Kühlräumen des Zerlegebetriebs gelagert.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Stempel und Unterschrift des Kontrolltierarztes im Zerlegebetrieb)

ABSCHNITT C - Entscheidung am Ende der Lagerung unter tierärztlicher Überwachung (4)

Ich, Unterzeichner, Dr., Kontrolltierarzt der FASNK in der in dem obigen Abschnitt „B“ genannten

zugelassenen Niederlassung für die Lagerung von Fleisch, bescheinige, dass das oben beschriebene Fleisch auf der Grundlage des günstigen /

ungünstigen Ergebnisses der BSE-Tests (2):

- als spezifiziertes Risikomaterial beschlagnahmt und am (Datum)

..... für die Übergabe an den zugelassenen Abholer „Kategorie 1“ denaturiert wurde;

- für genusstauglich erklärt und am (Datum) mit dem Stempel versehen wurde.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

¹ Das Original des Dokuments, bei dem der Abschnitt „A“ ordnungsgemäß von dem Experten ausgefüllt und unterzeichnet ist, liegt dem Fleisch während des direkten Transports vom Schlachthof zum Zerlege- und Lagerbetrieb bei, wo es beim Eintreffen dem Kontrolltierarzt übergeben wird. Der Experte bewahrt im Schlachthof eine Kopie auf, bis er das Original, bei dem die Abschnitte „B“ und „C“ ordnungsgemäß ausgefüllt sind, zurückerhält.

² Unzutreffendes bitte streichen

³ Der Kontrolltierarzt füllt den Abschnitt „B“ nach Abschluss der Vorgänge des Zerlegens und Lagerns im Zerlegebetrieb aus und unterzeichnet. Er übersendet dem im Abschnitt „A“ genannten Experten des Schlachthofs umgehend eine Kopie und bewahrt das Original während der gesamten Lagerzeit im Zerlegebetrieb auf.

⁴ Am Ende der Lagerung unter tierärztlicher Überwachung füllt der Kontrolltierarzt des Zerlegebetriebs den Abschnitt „C“ aus und unterzeichnet diesen. Er sendet das Original, bei dem die Abschnitte „B“ und „C“ ordnungsgemäß ausgefüllt sind, an den im Abschnitt „A“ genannten Experten des Schlachthofs. Er bewahrt drei Jahre lang eine Kopie im Zerlegebetrieb auf.

Erstellt in, am

(Stempel und Unterschrift des Kontrolltierarztes des Zerlegebetriebs)

ABSCHNITT D - Kontrolle ⁵⁾

Gesehen und klassiert in, am

(Stempel und Unterschrift des Tierarztes des Schlachthofs)

⁵ Der Experte füllt den Abschnitt „D“ aus und unterzeichnet in diesem Abschnitt, sobald er das Original des Dokuments, bei dem die Abschnitte „B“ und „C“ ordnungsgemäß ausgefüllt sind, zurückerhält, und bewahrt es drei Jahre lang im Schlachthof auf.